



1. Interessent und Erfinder verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten Erkenntnisse und Informationen zur Geschäftsidee, die insbesondere im Zusammenhang mit Neuentwicklungen, Vorführungen, Versuchen und Gesprächen stehen, streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

2. Der Interessent verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten. Der Erfinder behält das alleinige und uneingeschränkte Recht zur Schutzrechtsanmeldung.

3. Die Parteien werden Unterlagen, die sie jeweils vom anderen im Zusammenhang mit der Geschäftsidee usw. erhalten haben, nach Beendigung der Geheimhaltungsverpflichtung unverzüglich dem Informationsgeber zurückgeben. Eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht.

4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Geschäftsideen, die bereits zum Stand der Technik zählen und damit nicht mehr schutzfähig sind.

5. Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch verpflichten sich beide Parteien für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR zu zahlen.

6. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren beide Vertragspartner
.....
als ausschließlichen Gerichtsstand.

7. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen trotzdem erhalten. Die ungültigen Bestimmungen werden schnellstmöglich durch gültige Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Ort, Datum

Name "Erfinder"

Unterschrift

Ort, Datum

Name "Interessent"

Unterschrift